

Synopse

Entschädigungsreglement (Teilrevision nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRV Nummern)

Neu: -
Geändert: 15
Aufgehoben: -

Legende:



Redaktionelle Änderungen.
Materielle Änderungen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026
	<p>I.</p> <p>Der Erlass "Reglement über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsreglement; SRV 15) vom 27. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2013)" wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Entschädigungsberechtigung Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepräsident und Gemeinderäte (Art. 26 GO); 2. Einwohnerräte (Art. 14 GO); 3. Mitglieder von Verwaltungskommissionen (Art. 28 und 36 GO); 4. Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen (Art 20 und 24 GO); 5. Mitglieder des Wahlbüros (Art. 12 Abs. 6 und 20 GO); 6. Besondere Amtsstellen (Art. 28 GO); 7. Fachleute als Nichtbehördenmitglieder (Art. 24 GO); 8. Gemeindefunktionäre, sofern diese über ihre normale Arbeitszeit beansprucht werden; 9. Abgeordnete der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird. 	<p>Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepräsident und Gemeinderäte (Art. 31 GO); 2. Einwohnerräte (Art. 19 GO); 3. Mitglieder von Verwaltungskommissionen (Art. 33 und 40 GO); 4. Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen (Art. 21, 27, 29 und 30 GO); 5. Mitglieder des Wahlbüros (Art. 33 lit. e GO); 6. <i>Aufgehoben.</i> 7. Fachleute als Nichtbehördenmitglieder (Art. 24 GO); 8. Gemeindefunktionäre, sofern diese über ihre normale Arbeitszeit beansprucht werden; 9. Abgeordnete der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird.
<p>Art. 4 Gemeindepräsidium 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht ein Jahresgrundgehalt von Fr. 175'000.--.</p>	<p>1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht ein Jahresgrundgehalt von Fr. 219'600.--. <i>Sie oder er erhält keine Sitzungsgelder.</i></p>

<p>Art. 4^{bis} nebenamtliche Gemeinderäte</p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 105'000.-- und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 31'500.--.</p> <p>² Der Vizepräsident erhält eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 6'000.--.</p> <p>³ Die nebenamtlichen Gemeinderäte erhalten für jede von Ihnen präsierte Kommissionssitzung eine Zulage von Fr. 100.-- je Sitzung.</p> <p>⁴ Nebenamtlichen Gemeinderäten können an die berufliche Vorsorge Prämien bezahlt werden, wenn sich wegen der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit im Hauptberuf eine Einkommensreduktion ergibt.</p>	<p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 190'000 und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 57'000.--.</p> <p>² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 8'000.--.</p> <p>³ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten keine Sitzungsgelder.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>
<p>Art. 5 Anwendbarkeit des Dienst- und Besoldungsreglementes</p> <p>Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Dienst- und Besoldungsreglement ergänzend anwendbar, insbesondere</p> <p>a) gelten Teuerungszulagen und generelle Gehaltsverbesserungen (wie Reallohnerhöhungen oder Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter) welche dem Gemeindepersonal gewährt werden, auch für alle Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bei den Sozialzulagen dem Gemeindepersonal gleichgestellt.</p>	<p>Art. 5 Anwendbarkeit des Personalreglementes</p> <p>Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Personalreglement ergänzend anwendbar, insbesondere</p> <p>a) gelten Teuerungszulagen und generelle Gehaltsverbesserungen (wie Reallohnerhöhungen oder Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter) welche dem Gemeindepersonal gewährt werden, auch für alle Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bei den Sozialzulagen dem Gemeindepersonal gleichgestellt.</p>
<p>Art. 6 Einwohnerrat, Kommissionen</p> <p>¹ Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates, Gemeinderates, der parlamentarischen und Verwaltungskommissionen betragen:</p> <p>Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung; Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.</p> <p>² Der Einwohnerratspräsident erhält eine zusätzliche Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.</p>	<p>¹ Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates, Gemeinderates, der parlamentarischen und Verwaltungskommissionen betragen:</p> <p>Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung; Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.</p> <p>² Die Einwohnerratspräsidentin oder der Einwohnerratspräsident erhält eine zusätzliche Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.</p>

<p>Art. 10 Spesen</p> <p>¹ Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden gegen Beleg vergütet.</p> <p>² Für notwendige Fahrten ist in erster Linie das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, wobei das Billett 1. Klasse vergütet wird. Sind die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für einen Entschädigungsberechtigten pro Jahr in der Regel höher als Fr. 200.--, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und das entsprechend ermässigte Billett vergütet. Autofahrten werden mit Fr. 0.50/km entschädigt.</p>	<p>² Für notwendige Fahrten ist in erster Linie das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, wobei das Billett 1. Klasse vergütet wird. Sind die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für einen Entschädigungsberechtigten pro Jahr in der Regel höher als Fr. 200.--, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und das entsprechend ermässigte Billett vergütet. Autofahrten werden mit Fr. 0.70/km entschädigt.</p> <p>³ Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine pauschale jährliche Spesenvergütung von Fr. 2'600 ausgerichtet. Der Gemeindepräsident erhält eine Spesenvergütung von Fr. 7'200. Mit den Spesenvergütungen sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.</p>
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p>